

Allgemeine Reisebedingungen – Severin Travel

Sehr geehrte Reisende, sehr geehrter Reisender,

bitte lesen Sie die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen der Severin Touristik GmbH aufmerksam. Diese ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts in den §§ 651a – m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Regelungen der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht in den §§ 4 bis 11 BGB-InfoV und unterrichten Sie als Reisekunden (fortan kurz „Kunde“) über die Leistungen der Severin Touristik GmbH als Reiseveranstalter (fortan kurz „Severin Travel“) sowie über die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag.

1. Abschluss des Reisevertrags

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Severin Travel auf der Grundlage der in der Reiseausschreibung genannten Leistungen sowie der ergänzenden Produktbeschreibung von Severin Travel den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Kunde ist mit einer Verarbeitung der von ihm übermittelten personenbezogener Daten einverstanden. Die Datenschutzerklärung der Severin_Touristik GmbH hat der Kunde zur Kenntnis genommen, sie verstanden und ist mit ihr einverstanden.

1.2 Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Severin Travel nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Severin Travel hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung und den Produktangaben von Severin Travel stehen.

1.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von Severin Travel herausgegeben werden, sind für die Leistungspflicht von Severin Travel nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand des Reisevertrages oder zum Inhalt der Leistungspflicht von Severin Travel gemacht wurden.

1.4 Die Reiseanmeldung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt Severin Travel zunächst unverzüglich den Eingang der Buchung auf elektronischem Wege. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme der Buchung dar.

1.5 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Buchung durch Severin Travel zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Severin Travel dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist Severin Travel nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Severin Travel vor, an das Severin Travel für die Dauer von zehn Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Kunde innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (z. B. durch Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

1.6 Die Vertragsannahme der Buchung durch Severin Travel steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde diese ihm zur Verfügung stehenden Allgemeinen Reisebedingungen durch Nichtwidersprechen genehmigt.

1.7 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von angemeldeten Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

2.1 Severin Travel und ein die Reise vermittelndes Reisebüro dürfen Zahlungen auf den Reisepreis nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden ein Sicherheitsschein übergeben wurde. Bei Vertragsabschluss ist gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung zu leisten. Sie beträgt 25 % des Reisepreises und ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Reisebestätigung fällig und zahlbar.

2.2 Die Restzahlung wird fällig und zahlbar, wenn feststeht, dass die Reise nach Maßgabe der Reisebestätigung durchgeführt und nicht mehr aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann und die Reiseunterlagen für den Kunden bereitstehen. Der restliche Reisepreis wird unter vorstehenden

Voraussetzungen jedoch spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig und zahlbar.

2.3 Für den Fall, dass nach Art und Umfang der Reiseleistungen oder aufgrund besonderer Tarifbestimmungen von den Leistungsträgern zur Sicherstellung der Reiseleistungen Zahlungen eingefordert werden, ist Severin Travel berechtigt, vom Kunden diese zu verauslagenden Zahlungsbeträge auch vor Fälligkeit des Restreisepreises im Wege des Aufwendungsersatzes gegen Ausgabe des Sicherungsscheins einzufordern.

2.4 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunde € 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.5 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Severin Travel berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und eine Entschädigung in Höhe der pauschalierten Ersatzansprüche entsprechend Ziffer 4.2 zu verlangen, es sein denn, es läge bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vor, der den Kunden zu einer Kündigung berechtigen würde. Die Reiseunterlagen erhält der Kunde erst mit vollständiger Bezahlung des Reisepreises. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungsänderungen und Preisanpassungen

3.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Severin Travel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.2 Die von Severin Travel in der Reiseausschreibung genannten Reisepreise sind für Severin Travel grundsätzlich bindend. Eine Preisanpassung vor Vertragsschluss ist gesetzlich insbesondere zulässig, wenn nach Herausgabe der Reiseausschreibung eine Änderung aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse notwendig ist, oder wenn die vom Kunden gewünschte und in der Reiseausschreibung beschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Herausgabe der Reiseausschreibung durch Severin Travel verfügbar ist.

3.3 Es bleibt Severin Travel vorbehalten, die ausgeschriebenen und reisebestätigten Preise im Fall einer nach Vertragsschluss Severin Travel gegenüber eingetretenen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung des Anteils der Beförderung, Abgaben oder Wechselkurse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken. Bei einer Erhöhung der Beförderungskosten werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt und der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz an den Kunden weiterberechnet. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen. Severin Travel ist in diesem Fall verpflichtet, den Kunden bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin über eine beabsichtigte und gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine Preiserhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig. Severin Travel wird dem Kunden im Rahmen des Nachforderungsverlangens den Einkaufspreis der jeweils betroffenen Reiseleistung im Zeitpunkt der Reisebestätigung und im Zeitpunkt der Nachforderungserklärung nennen sowie die sich daraus ergebende Kostenkalkulation bezogen auf diese Reiseleistung.

3.4 Im Fall einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises und bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Severin Travel in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber Severin Travel geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Severin Travel empfiehlt dem Kunden, den Rücktritt gegenüber Severin Travel schriftlich zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn von der Reise zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Severin Travel Ersatz für die bereits getroffenen Reisevorkehrungen und für Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung dieses Ersatzanspruchs sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Severin Travel kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalisieren:

4.2.1. Flugpauschalreisen, Safaris und Flüge in Verbindung mit einem Landprogramm

bis 30. Tag vor Reiseantritt: 25%

ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 30%

ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 35%

ab 14. bis 08. Tag vor Reiseantritt: 50%

ab 07. bis 03. Tag vor Reiseantritt: 65%

ab 02. Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 80%

4.2.2. Hotelunterkünfte

bis 35. Tag vor Reiseantritt: 25%

ab 34. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50%

ab 14. bis 03. Tag vor Reiseantritt: 85%

ab 02. des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 95%

4.2.3. Bei Flügen mit Linienfluggesellschaften und Charterflugveranstaltern zu Sondertarifen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft, über die der Kunde von Severin Travel informiert wird.

4.2.4. Im Hinblick auf die in vorbenannten Ziffern nicht genannten Leistungen- und Reisearten kann Severin Travel als Entschädigung auch den Leistungspreis oder sonstigen Schadensersatz unter Abzug des Wertes seiner ersparten Aufwendungen und einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen verlangen.

4.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, nachzuweisen, dass Severin Travel kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von Severin Travel geforderte Stornopauschale.

4.5 Severin Travel behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist Severin Travel verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5. Umbuchungen

5.1 Nach Vertragsabschluss besteht kein Anspruch des Kunden auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung). Wird dennoch auf Wunsch des Kunden hin eine Umbuchung vorgenommen, ist Severin Travel berechtigt, neben den sich hierdurch etwaig ergebenden Mehrkosten und Preisdifferenzen ein Umbuchungsentgelt zu erheben. Ohne gesonderten Nachweis kann Severin Travel als Umbuchungsentgelt 50,- Euro pro Reiseteilnehmer berechnen, wobei dem Kunden nachgelassen bleibt, keine oder geringere Kosten als die Umbuchungspauschale nachzuweisen.

5.2 Die Berechtigung des Kunden, einen Ersatzreisenden zu stellen, der statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die mangelfrei erbracht und dem Kunden ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm zuzurechnen sind (z. B. bei vorzeitiger Rückreise aus persönlichen Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Severin Travel wird sich um Erstattung etwaig ersparter Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese

Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt durch Severin Travel

7.1 Bis zwei Wochen vor Antritt der Reise kann Severin Travel bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Severin Travel ist verpflichtet, den Kunden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

8. Kündigung

8.1 Severin Travel kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung durch Severin Travel die Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Severin Travel, so behält Severin Travel den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt werden, einschließlich der Severin Travel von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8.2 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können der Kunde als auch Severin Travel den Reisevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j, § 651e BGB). Severin Travel wird in diesem Fall den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Reiseantritt, ist Severin Travel verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Kunde und Severin Travel je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

9. Gewährleistung und Vertragsobliegenheiten

9.1 [Abhilfe] Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Severin Travel kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Zudem kann Severin Travel auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

9.2 [Minderung] Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen.

9.3 [Kündigung] Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Severin Travel innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Severin Travel empfiehlt hierzu die Schriftform. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Severin Travel verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde schuldet Severin Travel gleichwohl den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

9.4 [Schadenersatz] Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Severin Travel

nicht zu vertreten hat.

9.5 Der Kunde hat nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, der Selbstabhilfe, der Minderung des Reisepreises, der Kündigung des Vertrages und des Schadensersatzes, wenn er es nicht schuldhaft unterlassen hat, einen aufgetretenen Mangel während der Reise Severin Travel gegenüber anzuzeigen. Eine Mängelanzeige nimmt grundsätzlich die örtliche Reiseleitung entgegen. Sollte diese wider Erwarten nicht erreicht werden können, so hat sich der Kunde direkt an Severin Travel zu wenden.

9.6 Bei Gepäckverlust, Schäden am Gepäck oder Zustellungsverzögerungen des Gepäcks bei Flugreisen empfiehlt Severin Travel unverzüglich an Ort und Stelle der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige (P.I.R.) nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung gegenüber der Fluggesellschaft zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Severin Travel anzuzeigen. Severin Travel empfiehlt den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung von Severin Travel für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder allein darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein ein von Severin Travel eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist. Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von Severin Travel eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu Gunsten von Severin Travel.

10.2 Bei grenzüberschreitender Luftbeförderung regelt sich die Haftung von Severin Travel als vertraglicher Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens.

10.3 Wird außerhalb des Pauschalangebots von Severin Travel zusätzlich eine Beförderung im Linienverkehr erbracht, für die dem Kunden ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt wurde, erbringt Severin Travel diese Beförderung als Fremdleistung, sofern Severin Travel den Kunden ausdrücklich und eindeutig darauf hinweist, dass diese Beförderungsleistung ausweislich der Reisebeschreibung nicht Gegenstand der Reiseleistungen von Severin Travel ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

11.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise gegenüber Severin Travel geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Bei etwaigen Ansprüchen wegen Verlust, Beschädigung und Verspätung von Reisegepäck gegenüber der Fluggesellschaft gelten die Fristen nach Ziffer 9.6, worauf der Kunde ausdrücklich hingewiesen ist.

11.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und Severin Travel Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Severin Travel die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Sicherungsscheine

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz hat Severin Travel sichergestellt, dass dem Kunden der gezahlte Reisepreis, sofern Reiseleistungen deswegen ausfallen und etwaig notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise anfallen, erstattet werden.

Der Kunde hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen R + V

Allgemeine Versicherung AG, Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden, Tel.: +49-(0)611-5335859 zu erheben. Ansprüche sind von dem Kunden im Sicherheitsfall dort unverzüglich anzumelden.

13. Informationspflichten

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Severin Travel, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Sofern bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird Severin Travel dem Kunden zumindest die Fluggesellschaft benennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald die Identität der Fluggesellschaft feststeht, wird diese dem Kunden mitgeteilt. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird Severin Travel den Kunden so rasch wie möglich unterrichten. Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der Europäischen Union belegten Fluggesellschaften sowie die Liste der vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigten Luftfahrtunternehmen sind als pdf-Dateien über die Internetseite https://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm in ihrer jeweils aktuellen Fassung für den Kunden abrufbar.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Severin Travel wird Staatsangehörige des Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Severin Travel schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 Severin Travel haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung oder etwaig erforderlicher Ein- oder Durchreisegenehmigungen, insbesondere erforderlicher US-Reisegenehmigungen im ESTA-Verfahren, selbst wenn der Kunde Severin Travel mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Severin Travel die Verzögerung zu vertreten hat.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Severin Travel findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen Severin Travel im Ausland für die Haftung von Severin Travel dem Grunde nach nicht deutschem Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15.2 Der Kunde kann Severin Travel nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von Severin Travel gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz von Severin Travel maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und Severin Travel anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.